

Friedhofsordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias

St.-Matthias-Friedhof, Röblingstraße 91, 12105 Berlin

Friedhofsordnung

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung gelten für den St.-Matthias-Friedhof, Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias. Die Kirchengemeinde wird vertreten durch deren Kirchenvorstand.

§ 2 Zweckbestimmung

Der St.-Matthias-Friedhof ist eine öffentlich-kirchliche Einrichtung, die für Bestattungen dient. Anonyme Grabstätten und Grabstellen sind auf dem Friedhof nicht zulässig.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung, Schließung und Aufhebung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias. Das Anlegen und die Veränderung von Begräbnisplätzen bedürfen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofs kann aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen außer Dienst gestellt und entwidmet werden (Schließung). Von dem in dem betreffenden Beschluss des Kirchenvorstands festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen grundsätzlich alle Nutzungsrechte. Soweit aber ein Ersatz möglich ist, wird in dem Beschluss darüber entschieden. Die Schließung ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs bekannt zu geben.
- (2) Nach Anordnung der Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig. Ausnahmefälle werden durch den Kirchenvorstand entschieden.
- (3) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 20 Jahren nach der letzten Bestattung und der Schließung anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin bekannt zu geben.
- (4) Abweichend von Absatz (2) Satz 1 kann ein Friedhof oder Friedhofsteil vor Ablauf von 20 Jahren nach der Schließung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. In diesem Falle sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen. Die Leichen oder Urnen sind in die neuen Grabstätten umzubetten; durch die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.
- (3) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Ordnung und Ruhe sowie die Würde des Ortes gewahrt werden. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

Verboten ist bzw. sind insbesondere:

- a. das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführ- und Assistenzhunden,
- b. das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Kinderrollern, Rollerblades, Skateboards, Rodelschlitzen, Skiern und Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Hilfen für Mobilitätsgeschädigte und Körperbehinderte, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt wird,
- c. ein störender Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten,
- d. das Rauchen in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten,
- e. das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
- f. das Feilbieten von Waren aller Art ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung - insbesondere von Blumen und Kränzen - ,
das Anbieten gewerblicher Dienste - auch durch Anbringen von Firmenschildern - sowie gewerbliches Fotografieren oder Filmen,
- g. Sammlungen jeder Art ohne schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstands,
- h. das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und jede sonstige Verunreinigung der Wege, Gebäude und Grabstätten,
- i. das Mitnehmen von Pflanzen, Schnittblumen und anderem Grabschmuck vom Friedhof ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
- j. Grabmale, Inschriften, Gedenkreden, Fahnen, Schleifen, die der christlichen Religion und Frömmigkeit widersprechen,
- k. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu verunreinigen oder zu beschädigen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (6) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Durchführung und Zulassung gewerblicher Arbeiten

- (1) Der Friedhofsträger behält sich bis auf weiteres vor gewerbliche Tätigkeiten selbst durchzuführen. Dazu zählen insbesondere die gärtnerische Herrichtung und laufende Unterhaltung der Grabstätten, die Herrichtung von Einfassungen, die Herstellung der

Fundamente für Grabmale und die Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskirche, des Leichenraums oder des gesonderten Abschiedsraums. Soweit der Friedhofsträger von diesem seinem Recht Gebrauch gemacht hat, kann er die Zulassung von gewerblich Tätigen ablehnen. Unberührt bleibt die Befugnis der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte zu gießen, sauber zu halten und zu schmücken.

- (2) Unter Beachtung von Satz 1 gilt, dass auf dem Friedhof nur solche Dienstleistungserbringer tätig sein dürfen, die
1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
 2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Dienstleistungserbringern das Arbeiten auf dem St. Matthias-Friedhof untersagt. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) LKW, Kombis, Kastenwagen und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur Wege ab einer Breite von 2,50 m befahren. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig. In der Nähe einer Bestattung sind störende Arbeiten zu unterlassen und das Abstellen von Fahrzeugen dort ist nicht erlaubt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Zulassungsfrei ist das Anliefern von Särgen, Urnen und Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten und die Dekoration von Särgen und Urnen. Gewerblich Tätige mit Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, bedürfen keiner Zulassung, haben aber die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die gewerbliche Tätigkeit kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers untersagt werden, wenn die gewerblich Tätigen oder ihre Bediensteten trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (8) Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen und vorheriger Mahnung durch die Friedhofsverwaltung kann den Dienstleistungserbringern die Benutzung des Friedhofs auf Zeit oder auf Dauer von der Friedhofsverwaltung untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

Abschnitt III Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung eines Nutzungsrechts bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist die Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit (§ 8), soweit diese Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt.
- (4) An Wahlgrabstätten können auch Nutzungsrechte ohne Ruhezeit erworben werden, ohne dass unmittelbar eine Beisetzung erfolgt.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Erd- und Urnenbeisetzungen 20 Jahre, es sei denn, dass sie bei Erdbestattungen im Einzelfall aus seuchenhygienischen Gründen zu verlängern ist.
- (2) Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt, durch einen neuen Nutzungsberechtigten neu erworben oder anderweitig verwendet werden.
- (3) Während der Dauer der Ruhezeit ist die vorzeitige Freigabe/der vorzeitige Verzicht an der Grabstätte nicht möglich.

§ 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, sich den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Friedhofs-Gebührenordnung einschließlich etwaiger Abänderungen und Ergänzungen zu unterwerfen.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte begründet für den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmung der jeweils geltenden Friedhofsordnung maßgebend ist.
- (3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.

§ 10 Verlängerung

- (1) Das Nutzungsrecht von Wahlgrabstätten ist auf Antrag des Berechtigten zu verlängern, soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung beantragen. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen.
- (2) Ist das Nutzungsrecht an mehreren nebeneinanderliegenden Grabstellen erworben, sind diese aber nicht gleichzeitig belegt worden, so ist bei späterer Belegung das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist der letzten Grabstelle zu verlängern; dies gilt sinngemäß bei Urnenbeisetzungen in Erdgrab- oder Urnengrabstätten, die für die Beisetzung mehrerer Urnen vorgesehen sind.

§ 11 Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a. wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b. wenn die Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei wird,
 - c. wenn die Grabstätte für die Bestattung einer Person vorbehalten war, die an anderer Stelle beigesetzt worden ist,
 - d. wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
 - e. wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht – allerdings erst nach Ablauf der Ruhezeit - verzichtet.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Eine persönliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfällt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Erwerbsgebühr, wenn auf das Nutzungsrecht verzichtet wird.
- (4) Bei Erlöschen der Nutzungsrechte sind die Berechtigten durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs oder durch Mitteilung an der Grabstätte aufzufordern, binnen drei Monaten die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu entfernen (vgl. aktuelle Friedhof-Gebührenordnung).

Abschnitt IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Der Nutzungsberechtigte muss jede Änderung seiner Anschrift der Verwaltung mitteilen.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grabstätten werden unterschieden in
 1. Erdreihengrabstätten
 2. Erdwahlgrabstätten
 3. Kindergrabstätten
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Totgeburten
 4. Urnenreihengrabstätten
 5. Urnenwahlgrabstätten
 6. Urnengemeinschaftsgrabstätten
 7. Paargrabstätte für Säрге
 8. Opfergräber
 9. Ehrengabstätten
 10. Grabstätten von Priestern und Ordensleuten

- (4) Die Grabstätten sind in der Regel in Grabfeldern anzuordnen. Diese können unterschieden werden in Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Für die einzelnen Grabfelder stellt die Friedhofsverwaltung Belegungspläne auf, aus denen Art und Anordnung der Grabstätten und die für die Grabstätten zu entrichtenden Gebühren ersichtlich sind. Belegungspläne für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften enthalten zusätzlich Angaben über die zugelassenen Grabmale nach Art, Werkstoff, Abmessungen, Bearbeitung und Beschriftung, über die Art der gärtnerischen Gestaltung sowie die auf den Grabstätten zugelassenen Grababgrenzungen, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten.
- (5) Im Bereich des Friedhofs sind alle Arten von Grabstätten nach Absatz (3) einzurichten. Ausnahmen kann der Kirchenvorstand zulassen.

§ 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder), die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (§ 8/1) überlassen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) In einer Erdreihengrabstätte darf nur e i n Sarg beigesetzt werden.
- (3) Erdreihengrabstätten sind in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m anzulegen.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nach Maßgabe des Belegungsplans (§ 12/4) auf Dauer des Nutzungsrechts überlassen werden.
- (2) Mehrere zusammenhängende Grabstellen können als Grabstätte überlassen werden
- (3) Erdwahlgrabstätten sollen in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m angelegt werden.

§ 15 Kindergrabstätten

- (1) In Kindergrabstätten werden Kinder bestattet, die vor Vollendung des zwölften Lebensjahres verstorben sind. Die Bestattungen erfolgen in Särgen.
- (2) Erdreihengrabstätten [§12 (3) 3. (a)] sind für Kinder, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 1,40 m lang und 0,80 m breit, für ältere Kinder mindestens 2 m lang und 0,90 m breit.
- (3) Der Friedhofsträger kann Gemeinschaftsanlagen [§12 (3) 3. (b)] für Fehl- oder Totgeburten einrichten, für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Jede Urnenreihengrabstätte besteht aus einer Grabstelle. In ihr darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt ausschließlich bei Anmeldung einer Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung werden in einer Größe von mindestens 0,50 m x 0,50 m oder 0,25 m² angelegt.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenreihengrabstätten nach Absatz 2 vorsehen, die um einen Baum herum angelegt werden.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen zulässig. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und der oder dem Nutzungsberechtigten festgelegt. Die Vergabe von Nutzungsrechten ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung sowie die Verlängerung von Nutzungsrechten sind zulässig.
- (2) Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung sind mindestens 1,00 m x 1,00 m oder 1,00 m² groß.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenwahlgrabstätten vorsehen, die um einen Baum herum angelegt werden.

§ 18

Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Anlagen zur unterirdischen Beisetzung von Urnen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle nicht kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstellen werden vom Friedhofsträger in einer Größe von mindestens 0,40 m x 0,40 m oder mindestens 0,16 m² angelegt und der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig. Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden vom Friedhofsträger auf von ihm zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich einsehbar vermerkt.
Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften festlegen, dass weitere als die genannten Daten zu vermerken sind.

§ 19

Paargrabstätten für Särge

- (1) Paargrabstätten sind Anlagen zur Beisetzung von Särgen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle nicht gesondert kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstellen werden vom Friedhofsträger in einer Größe von mindestens 2,50 m x 1,25 m angelegt und nur durch die Friedhofsverwaltung örtlich vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung oder bei einer Reservierung mit vollständiger Anlage der Pflanzflächen und Aufstellung der entsprechenden Blankograbsteinen.
- (2) Paargrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig. Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden vom Friedhofsträger auf dem zu diesem Zweck errichteten und öffentlich einsehbar aufgestellten Grabmal vermerkt. Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften festlegen, dass weitere als die genannten Daten zu vermerken sind.

§ 20

Opfergräber

- (1) Der rechtliche Status der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege und die staatlicherseits zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach den Vorgaben des staatlichen Rechts.

§ 21 Ehrengabstätten

- (1) Ehrengabstätten sind Grabstätten, die für die Bestattung von Persönlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit oder in der Gemeinde fortlebt.
Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Behörden. Eine besondere Stellung fällt den Kriegsgräbern zu. Ehrengäber des Landes Berlin haben derzeit eine Laufzeit von 40 Jahren

§ 22 Grabstätten von Priestern und Ordensleuten

- (1) Priester und Ordensleute, die auf dem St.-Matthias-Friedhof bestattet sind, werden nach Erlöschen der Grabstätte und nach dem Entfernen der Grabmale dieser Grabstätte namentlich auf entsprechenden Gedenktafeln/Grabmalen des Friedhofs vermerkt.
Die Grabstätten der Pfarrer von St. Matthias (einschl. St. Ludgerus, St. Elisabeth und St. Norbert) sind kostenfrei; sie bleiben für immer bestehen und werden auf Friedhofskosten gepflegt. Diese Grabstätten sind entsprechenden Abteilungen zugeordnet.

§ 23 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, - an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit -, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltung.
- (2) Entrichtete Nutzungsgebühren für zurückgegebene Grabstellen, die von Grabstätten mit mehreren Grabstellen zur Verkleinerung der Grabstätte abgetrennt worden sind, werden nicht erstattet.

Abschnitt V Bestattungen

§ 24 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten (einschl. den Geistlichen) Ort und Zeit der Bestattung fest. Bei einer Bestattung durch einen Geistlichen ist die vorherige Übereinkunft mit dem zuständigen Gemeindepfarrer zu treffen.

§ 25 Särge

Die beizusetzenden Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Verstorbenen.

- (1) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des

Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

- (2) Bei Bestattungen in Erdreihengrabstätten dürfen die Särge höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste lang, 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,70 m ausschließlich Sitzleiste breit sein. Erfordert die besondere Körpergröße oder Körperfülle Verstorbener die Verwendung größerer Särge, ist die notwendige Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (3) Die Särge für perinatal verstorbene Kinder sollen einschließlich der Sargfüße und der Verzierungen höchstens 0,60 m lang und 0,30 m hoch sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Verwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Bei Bestattungen in Erdwahlgrabstätten sollen die Särge höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste lang, 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,80 m einschließlich Sitzleiste breit sein. Sollen größere Särge verwendet werden, ist die Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (5) Zinksärge und Särge aus anderen nicht verwesbaren Stoffen dürfen nur in den Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.
- (6) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen entsprechend.

§ 26 Leichenraum

- (1) Der Leichenraum dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung. Der Zutritt zum Leichenraum ist außer den mit der Überführung Beschäftigten nur den Angehörigen und anderen Berechtigten nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Überführung in den Leichenraum ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 15 Uhr vorzunehmen. Überführungen, die außerhalb dieser Zeit vorgenommen werden müssen, sind vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Einlieferung in den Leichenraum muss der Sarg mit einer Namenskarte versehen sein, die den Namen des Verstorbenen und des Bestatters enthält. Für Verluste von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen belassen werden, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Särge werden vor dem Herausbringen aus dem Leichenraum oder aus dem Abschiedsraum endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge auf Wunsch von Angehörigen geöffnet werden. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch den Sarg einer verwesenden Leiche sofort endgültig schließen lassen. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges im Leichenraum nicht mehr vertretbar, kann dieser nach Benachrichtigung desjenigen, der die Bestattung veranlasst hat, und mit Zustimmung des Amtsarztes abweichend vom vereinbarten Zeitpunkt der Bestattung beigesetzt werden.
- (4) An meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene dürfen nur in endgültig geschlossenen Särgen in den Leichenraum gebracht werden.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bleiben im Übrigen unberührt.

§ 27 Friedhofskirche

- (1) Die Friedhofskirche steht sowohl für Trauerfeiern als auch für andere gottesdienstliche Zwecke zur Verfügung.
- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskirche wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (3) Gedenkreden in der Friedhofskirche dürfen nur von Geistlichen und Beauftragten der im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Nominierungen gehalten werden. Die Friedhofsverwaltung kann Musiker und Sänger von der Mitwirkung bei Trauerfeiern ausschließen sowie die Anwendung von Tonträgern und Bilddateien jeder Art untersagen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch deren Mitwirkung/Anwendung die Durchführung der Trauerfeier dem Geist einer christlichen Trauerfeier widerspricht.

§ 28

Erdbestattungen

- (1) Die Gruft muss so tief sein, dass die Erdschicht zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1,00 m beträgt.
- (2) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen lassen. Über das Erfordernis entscheidet die Verwaltung.
- (3) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Absatz (2) nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör vom Friedhofspersonal entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Verwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht. Die durch Beschädigungen oder Verlust von Pflanzen entstandenen Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Die Gruft wird von der Friedhofsverwaltung hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Die Ausschmückung der Gruft kann nach den Wünschen des Nutzungsberechtigten nur von der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (5) Vor dem Ausheben einer Gruft ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmale, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen benachbarten Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.
- (6) Das Ausmauern der Grüfte ist unzulässig.

§ 29

Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen sind so tief beizusetzen, dass sie mindestens 0,50 m Erdeckung haben. Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen verwendet werden. Überurnen aus leicht vergänglichen Stoffen sind zugelassen. Überurnen dürfen bis zu 0,31 m hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 0,21 m haben; die Friedhofsverwaltung kann für die Beisetzung aus dem Ausland eingehender größerer Überurnen im Ausland Verstorbener Ausnahmen zulassen.
- (2) Soweit die Urnen nicht in Urnengrabstätten beigesetzt werden, können die Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu zwei Urnen auch in Wahlgrabstätten beisetzen lassen, in denen bereits erdbestattet ist oder erdbestattet werden soll.
- (3) Bei einer Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten müssen schon beigesetzte Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, ausgebettet und wieder beigesetzt werden.
- (4) Ohne Urne darf Asche von Verstorbenen nicht beigesetzt werden.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 30

Grabausstattung und Grabpflege

- (1) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß instand zu halten. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen, wenn die Nutzungsberechtigten diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten

- nachkommen. Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Bäume, Sträucher und Hecken dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht gepflanzt oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen bzw. zu Lasten des Nutzungsberechtigten selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen.
 - (3) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände sowie entgegen dem Belegungsplan aufgelegte Grabbegrenzungen aus totem Material und Bänke sind durch die Friedhofsverwaltung von den Grabstätten zu entfernen. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten mit Kies/Kieselsteinen/Findlingen oder Rindenmulch/ Holzabschnitten oder anderen Häkeln zu bestreuen. Nicht zugelassener Winterschutz auf Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Für dadurch entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.
 - (4) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
 - (5) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen von Absatz (4) aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

§ 31 Grabmalvorschriften

- (1) Grabmale (Grabsteine und Denkzeichen) müssen der Würde und der Gesamtgestaltung des Friedhofs entsprechen.
- (2) Grabmale müssen aus Naturstein - bearbeitet oder unbearbeitet (Findlinge) -, aus Betonwerkstein nach qualifizierten Gütebedingungen, aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Eisen, Bronze, Gussaluminium), aus Keramik oder Hartholz, fachgerecht nach den anerkannten Regeln des Handwerks, hergestellt sein. Für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden die hierüber hinausgehenden Anforderungen in den Belegungsplänen ausgewiesen.
- (3) Jedes nicht in Kreuzform gehaltene Grabmal muss mit einem christlichen Zeichen versehen sein. Es darf weder in Gestaltung noch Beschriftung christliches Empfinden verletzen.
- (4) Maße für stehende Grabmale einschließlich Sockel, die bei Erdgrabstätten 0,15 m, bei Urnengrabstätten 0,10 m sichtbar über Erdgleiche sein dürfen:
 - a. Reihengrabstätten
von 0,70 bis 1,00 m hoch, bis 0,55 breit
 - b. Wahlgrabstätten
 1. Einzelwahlgrabstätten
von 0,80 m bis 1,30 m hoch, bis 0,80 m breit
 2. Mehrfachwahlgrabstätten
von 0,80 m bis 1,30 m hoch, je Grabstelle bis 0,80 m breit,

- c. Urnengrabstätten
von 0,60 m bis 1,00 m hoch, bis 0,70 m breit

Die Stärke der stehenden Grabmale ist bei Reihengrab- und Urnengrabstätten mit mindestens 0,10 m und bei Wahlgrabstätten mit mindestens 0,12 m festgelegt.

Ausnahmen:

Bei Wahlgrabstätten darf die Höhe des Grabmals bis 1,60 m betragen, wenn die Grundfläche quadratisch, rechteckig oder rund - 0,20 m² nicht überschreitet. Wahlgrabstätten müssen mit einer Grabeinfassung versehen werden.

- d. Bei Kreuzen wird die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens gemessen.

(5) Als Maße für liegende Grabmale sind zugelassen:

- 1. bei Hügelgräbern: 0,40 m breit und bis 0,50 m tief,
- 2. bei Erdwahlgrabstätten ohne Hügelgestaltung: bis 0,80 m breit und 1,60 m tief,
- 3. bei Urnengrabstätten: bis 0,60 m breit und bis 0,60 m tief. Die Stärke muss bis zu einer Fläche von 0,20 m² 0,06 m, darüber hinaus mindestens 0,10 m betragen.

(6) Für die Inschriften gilt das unter § 26 Absatz (1) Gesagte; dazu zählen

- a. vertiefte
- b. erhaben in der Fläche
- c. erhaben vor der Fläche gemeißelte oder geblasene Inschriften, die zur besseren Lesbarkeit farbig getönt oder mit Blei ausgelegt werden können. - Hierzu gehören auch entworfenen Metallschriften aus Bronze, Blei oder Gussaluminium.

(7) Mit Ausnahme von Bronzetafeln sind eingelegte Platten, die mehr als 25% einer Grabstelle abdecken, nicht zugelassen.

(8) Ein stehendes Grabmal muss ein dauerhaftes Fundament erhalten, das die Standfestigkeit des Grabmals gewährleistet. Stehende Grabmale ohne Sockel sind mit dem Fundament zu verdübeln. Grabmale aus Holz, deren Standfestigkeit ohne Fundament gesichert ist, müssen ausreichend tief in der Erde stehen. Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

(9) Grabmale errichten zu lassen und zu unterhalten, ist die Sache des Nutzungsberechtigten. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale verantwortlich und haftet für alle entstehenden Schäden; Grabmale, die umzustürzen drohen oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, kann die Friedhofsverwaltung niederlegen oder entfernen.

(10) Das Errichten oder Verändern von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen; diese ist in der Regel davon abhängig zu machen, dass die Arbeiten unter der Verantwortung eines in der Handwerksrolle eingetragenen Steinmetzes oder Steinbildhauers ausgeführt werden.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Berechtigung zum Errichten oder Verändern von Grabmalen zu prüfen; Ersatzansprüche, gleich welcher Art, die sich aus unterlassener Prüfung ergeben könnten, sind ausgeschlossen. Ist ein Grabmal ohne Zustimmung oder abweichend von den Unterlagen, auf Grund derer die Zustimmung erteilt worden ist, errichtet oder verändert worden, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die festgestellten Mängel zu beseitigen oder das Grabmal zu entfernen. Geschieht dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen und einstweilen sicherstellen lassen.

- (11) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung entfernt werden.
- (12) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschl. des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 Absatz (13) handelt.
Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Verwaltung. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Verwaltung abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten nach der jeweiligen Friedhofs-Gebührenordnung herangezogen werden.
- (13) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (14) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz (13) können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal zu restaurieren und zu erhalten.

§ 32 Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Dem Antrag, eine Leiche zum Zwecke der Umbettung oder Einäscherung auszugraben, kann die Friedhofsverwaltung zustimmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis der zuständigen staatlichen Behörde nach § 23 Absatz (1) des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vorliegt.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und die Verwandten ersten Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen; diese werden nach Aufwand berechnet.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Säрге oder Urnen bzw. Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Verwaltung können sie auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.
- (8) Säрге und Urnen bzw. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

Abschnitt VI Gebühren

§ 33 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Friedhofs-Gebührenordnung für den St.-Matthias-Friedhof in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Gebühren können im Voraus erhoben werden.

Abschnitt VII Schlussvorschriften

§ 34 Haftung

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere wird keine Haftung übernommen.

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 35 Datenschutz

- (1) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 36 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt die kirchliche Aufsichtsbehörde einen Widerspruchsbescheid.

- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 37 Bekanntmachungen

Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, erfolgen, soweit nicht die Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofs vorgesehen ist, im Amtsblatt des Erzbistums Berlin.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes von St. Matthias vom 04.12.2017 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.01.2018 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die frühere Friedhofsordnung außer Kraft.

Berlin, 04.12. 2017

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 12. Dezember 2018

Siegel
P. Manfred Kollig
Generalvikar